



**Bebauungsplan Nr. 20.1
„Schwarzenbergweg – Teil II“**

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Haselünne diese 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzenbergweg - Teil II“, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Haselünne, den 13.07.2021

gez. Schräer
Bürgermeister

L.S.

Planungsrechtliche Festsetzungen

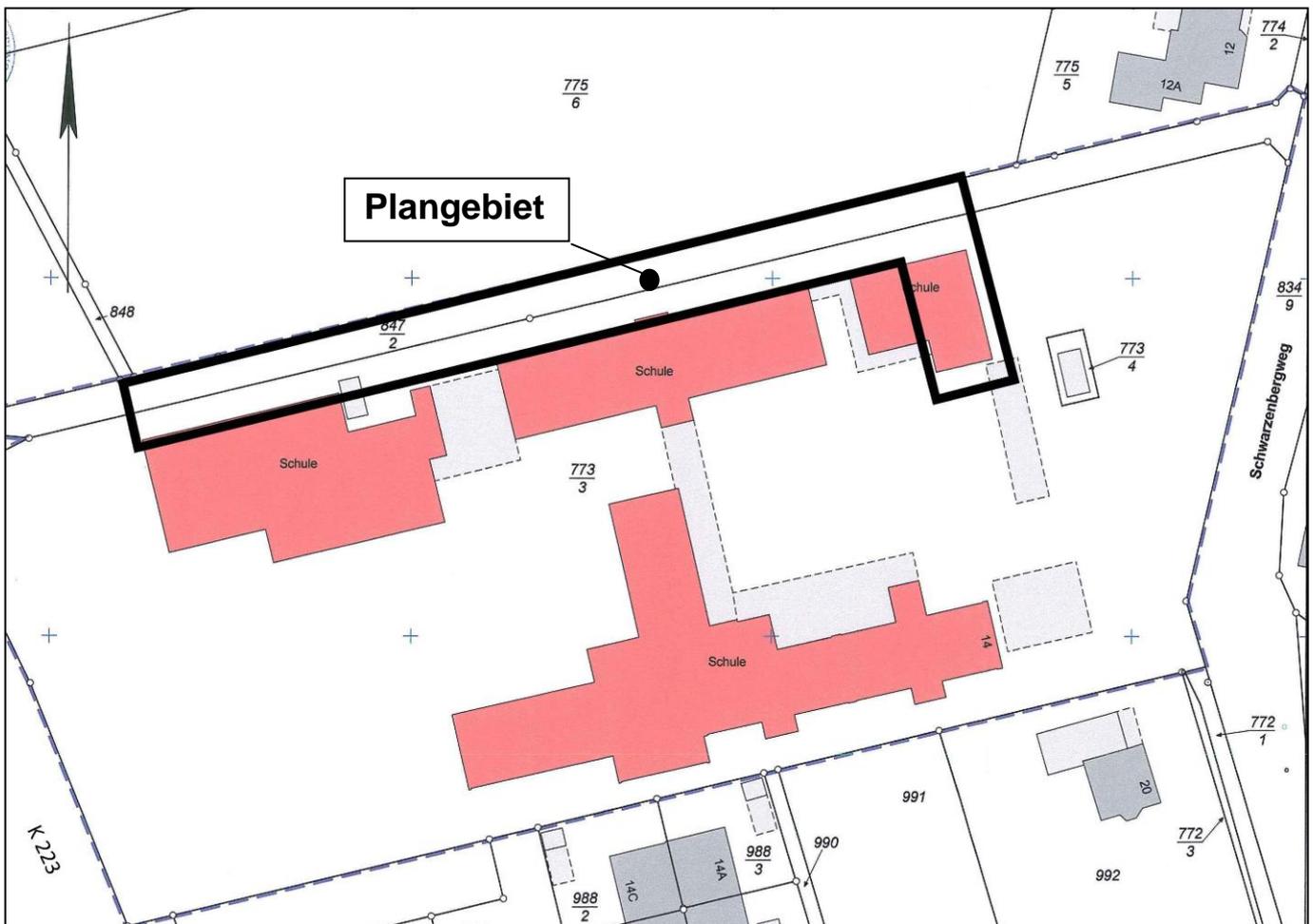
§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schwarzenbergweg - Teil II“ umfasst eine Teilfläche des nicht überbaubaren Bereiches nördlich und östlich der Paulusschule.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im hervor.

Übersichtskarte (Ausschnitt einfacher Lageplan gemäß § 7 Abs. 3
Bauvorlagenverordnung, Auftragsnummer L201464-7, Dipl.-Ing. Norbert Klene)

- Maßstab 1:1.000 -



§ 2 Überbaubare Grundstücksfläche

Im Änderungsgebiet wird die bisher festgesetzte nördliche Baugrenze auf einer Länge von 119 m nach Norden und die bisher festgesetzte östliche Baugrenze auf einer Länge von 28 m nach Osten verlegt. Das Änderungsgebiet wird somit insgesamt als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

§ 3 Übrige Festsetzungen und Bauvorschriften

Die übrigen Festsetzungen und Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Schwarzenbergweg – Teil II“ bleiben von der 1. Änderung unberührt.

Hinweis

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8

49757 Werlte

Werlte, den 08.07.2021

gez. Müller

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Schwarzenbergweg – Teil II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am 22.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Haselünne, den 13.07.2021

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Schwarzenbergweg – Teil II“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.03.2021 bis 06.05.2021 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haselünne, den 13.07.2021

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haselünne hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Schwarzenbergweg – Teil II“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.07.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haselünne, den 13.07.2021

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 15.07.2021 bekannt gemacht worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 20.1 „Schwarzenbergweg – Teil II“, 1. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haselünne, den 13.07.2021

L.S.

gez. Schräer
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt nicht - geltend gemacht worden.

Haselünne, den

Bürgermeister
